

LANDRATSAMT KULMBACH - POSTFACH 1660 - 95307 Kulmbach

**Gegen Empfangsbestätigung**

Johann Bergmann GmbH & Co.  
Kalkwerk Azendorf GmbH  
Herrn Geschäftsführer Hans-Dieter Groppweis  
Azendorf 63  
95359 Kasendorf

Sachbearbeiter/in: Frau Heuschmann  
Abteilung/Sachgebiet:3/35  
Zimmer-Nr.: P 115  
Telefon: 09221 / 707 - 473  
Telefax: 09221 / 707 95 - 473  
E-Mail: heuschmann.simone@landkreis-kulmbach.de

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Kulmbach,  
35-KAS He 14.12.2015

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Neubau eines Kalkschachtofens (GGR-Ofen) mit Technikgebäude und Siloanlage auf dem  
Grundstück Fl.-Nr. 492, Gemarkung Azendorf, durch die Firma Johann Bergmann  
GmbH & Co., Azendorf 63, 95359 Kasendorf – Antragstellerin**

Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 2 Sätze Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Formblatt Inbetriebnahmeanzeige

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgenden

**Bescheid:**

**I. Genehmigung nach § 4 BImSchG**

1. Die Johann Bergmann GmbH & Co, vertreten durch die Kalkwerk Azendorf GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Dieter Groppweis, Azendorf 63, 95359 Kasendorf, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II. genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gleichstrom-Gegenstrom-

Dienstgebäude  
Konrad-Adenauer-Str. 5  
95326 Kulmbach

Telefon 09221 707-0  
Telefax 09221 707-240  
E-Mail poststelle@landkreis-kulmbach.de  
Internet www.landkreis-kulmbach.de

Besuchszeiten  
Mo-Mi 7.45-15.00 Uhr  
Do 7.45-17.30 Uhr  
Fr 7.45-12.00 Uhr

Bankverbindungen  
Sparkasse Kulmbach-Kronach  
Konto 100 305 - BLZ 771 500 00  
IBAN DE2877150000000100305  
BIC BYLADEM1KUB

Servicecenter  
Mo-Mi 7.30-16.30 Uhr  
Do 7.30-17.30 Uhr  
Fr 7.30-12.30 Uhr

Kulmbacher Bank  
Konto 738 638 - BLZ 771 900 00  
IBAN DE9377190000000738638  
BIC GENODEF1KU1

Außerhalb der  
Besuchszeiten  
Termine nach  
Absprache



LANDRATSAMT  
KULMBACH

Regenerativ-Ofens (GGR-Ofen) mit Technikgebäude, Siloanlage und Fördereinrichtungen für den Materialtransport auf dem Grundstück Fl.-Nr. 492, Gemarkung Azendorf.

2. Diese Genehmigung schließt auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach Art. 55, 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein.

## II. **Planunterlagen** (Nummerierung analog der Originalunterlagen)

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kulmbach vom 14.12.2015 vorgesehenen Antragsunterlagen werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid, sind die Angaben im Bescheid maßgebend.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde (Nummerierung analog der Originalunterlagen):

### Register Allgemein

Allgemein verständliche Kurzbeschreibung

Zusammenfassung Immissionsprognose und Stellungnahme zur Schornsteinmindesthöhe

### Register Inhalt/Antrag

Antragstellung gemäß § 4 BImSchG

Risikoverpflichtungserklärungen

Liste der betroffenen Nachbargrundstücke

Anlage 1 Formblattantrag nach dem BImSchG

Anlage 2 Erläuterungsbericht zu Anlagentechnik und –betrieb mit einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen

Anlage 3 Übersichtslagepläne

Übersichtslageplan M 1:25.000 vom 15.08.2014

Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 01.09.2014

Flächennutzungsplan

Luftbild

Anlage 4 Werkslagepläne

Lageplan M 1:1.000 vom 04.11.2013

Werkslageplan Vorabzug, M 1:200 vom 01.08.2014

Anlage 5 Verfahrensfließbilder

Anlage 6 Technische Angaben zum GRR-Ofen

Anlage 7 Technische Angaben zu den Siebanlagen

Anlage 8 Technische Angaben zur Mühle

Anlage 9 Technische Angaben zu den Filteranlagen

Anlage 10 Sicherheitsdatenblätter

Anlage 11 Sachverständigengutachten Luftverunreinigungen

- Anlage 12 Sachverständigengutachten Lärmimmissionen
- Anlage 13 Sachverständigengutachten Brandschutzkonzept / Explosionsschutzkonzept
- Anlage 14 Sachverständigengutachten FFH-Vorprüfung / Unterlagen zur saP
- Anlage 15 Bauantrag mit Bauvorlagen nach BauVorIV für den GGR-Ofen mit Siloanlage
  - B01 Übersicht-Lageplan M 1:200 vom 01.08.2014
  - B02 Grundrisse M 1:100 vom 23.06.2014
  - B03 Grundriss Querschnitt M 1:100 vom 23.06.2014
  - B04 Längsschnitte M 1:100 vom 23.06.2014
  - B05 Ansicht Nord-Ost, Nord-West M 1:100 vom 30.07.2014
  - B06 Ansicht Süd-West, Süd-Ost M 1:100 vom 30.07.2014
  - Anlagenerweiterung Vorabzug M 1:100 vom 30.06.2014
  - Bauantrag, Baubeschreibung zum Bauantrag,
- Anlage 16 Bauantrag mit Bauvorlagen nach BauVorIV für das Technikgebäude
  - Antrag auf Baugenehmigung
  - Baubeschreibung
  - Grundrisse M 1:100 vom 02.09.2014
  - Schnitt M 1:100 vom 02.09.2014
  - Ansichten M 1:100 vom 02.09.2014
  - Maschinengrundrisse M 1:100 vom 22.09.2014
  - Schnitt mit Maschinen M 1:100 vom 19.09.2014

### III. Nebenbestimmungen

#### A. Genehmigungsumfang

1. Es werden folgende **Anlagen- und Leistungsdaten** festgelegt:

Anlage zum Brennen von Kalkstein durch Errichtung und Betrieb eines GGR-Kalkbrennofens mit Kohlenstaubfeuerung		
<b>GGR-Ofen</b>		
Maximale Feuerungs-wärmeleistung	[MW]	8,2
<b>Technische Daten</b>		
Hersteller		Fa. Qualical
Verfahrensprinzip		GGR-Ofen
Ofentyp		Synthesis 40
Schachtbereich	[m <sup>2</sup> ]	2 x 4
Höhe der Vorwärmzone	[m]	ca. 8,4
Höhe der Brennzone		7,25
Höhe der Kühlzone		ca. 5,4
Anzahl der Brennerlan-zen		12 pro Schacht
Brennstoff		Braunkohlenstaub (Regelbetrieb) bei Bedarf auch Erdgas
Produktionskapazität	[t/d]	200
<b>Braunkohlenstaubsilo</b>	Nenninhalt 300 m <sup>3</sup> Siloaufsatzfilter (30 m <sup>3</sup> Filterfläche) für 600 m <sup>3</sup> /h	
<b>Aufbereitungsanlage</b>	Siebanlage, Prallmühle, Trogkettenförderer, Entstaubungsanlage (Gewebefilter) mit 3.500 Bm <sup>3</sup> /h	
<b>Siloanlage</b>	4 Kalksteinsilos mit jeweils 1.250 m <sup>3</sup> 6 Kalksteinsilos mit jeweils 220 m <sup>3</sup> Entstaubungsanlage (Gewebefilter) mit 13.000 Bm <sup>3</sup> /h Fördereinrichtungen, Siebanlagen, Becher- werk	

## 2. Technische Daten der Ofenabgasreinigung

Bauart	Impulsfilter mit vollautomatischer Abreinigung aller Filterschläuche durch Druckimpulse
Typ	Schlauchfilter
Hersteller	Qualical
Gasmenge	22.700 m <sup>3</sup> /h (ca. 29.500 m <sup>3</sup> /h bei 120 °C)
Abgastemperatur, Weich-/Hartbrand	ca. 100 – 140°C, durchschnittlich 120 °C
Anzahl der Einheiten	1
Anzahl der Filterschläuche	588 Stück
Filterschlauchabmessung	Durchmesser: 160 mm, Länge: 1800 mm
Filterstoff	Nadelfilz 550 g/m <sup>2</sup>
Filterfläche	550 m <sup>2</sup>
Flächenbelastung	max. 1,0 Nm <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> /min bei maximaler Kapazität des GGR-Ofens (entsprechend 200 t/d)
Abreinigung	zeitgesteuert, differenzdruckabhängig/dynamisch
Filterüberwachung	über Differenzdruckmessung
Staubsammlung	Staubsammelwanne 60° Neigung mit Schnecke
Staubaustrag	Zellradschleuse, Typ „Torex RV 20 c/w“ mit geschwindigkeitskontrollierter Förderschnecke vom Typ „CT323“
Staubsammelbehälter	Der Filterstaub wird in den Förderweg des Ofenausstrags gegeben.

## 3. Technische Daten der Entstaubung der Aufbereitungsanlage

Bauart	Gewebefilter
Typ	Schlauchfilter, RTFAE 60S-JET-MT
Hersteller	R & R –Technik GmbH Bad Lobenstein
Gasmenge	10.812 Nm <sup>3</sup> /h,f bzw. 12.000 Bm <sup>3</sup> /h
Abgastemperatur	< 100 °C
Anzahl der Einheiten	1
Anzahl der Filterschläuche	81 Stück
Filterschlauchlänge/ -durchmesser	1.500 mm/ 160 mm
Filterstoff	PE/NF
Filterfläche	61 m <sup>2</sup>
Abreinigung	Druckluftimpulsreinigung

**4. Technische Daten der Entstaubung der Siloanlage**

Bauart	Gewebefilter
Typ	Schlauchfilter, RTFAE 220S-JET-FS
Hersteller	R & R-Technik GmbH Bad Lobenstein
Gasmenge	13.000 Bm <sup>3</sup> /h bei 50°C
Abgastemperatur	< 50 °C
Anzahl der Einheiten	1
Anzahl der Filterschläuche	286 Stück
Filterschlauchlänge/ -durchmesser	1.500 mm/ 160 mm
Filterstoff	PE/NF
Filterfläche	216 m <sup>2</sup>
Abreinigung	Druckluftimpulsreinigung

5. Als Brennstoff dürfen in dem GGR-Kalkbrennofen Braunkohlenstaub und/oder Erdgas eingesetzt werden. Der Betrieb mit Braunkohlenstaub entspricht dabei dem Regelbetrieb.
6. Die Feuerungswärmeleistung des GGR-Kalkbrennofens darf 8,2 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz an Braunkohle von 1.345 kg/h, bezogen auf einen Heizwert  $H_u$  von 22 MJ/kg, und einem höchsten Brennstoffdurchsatz an Erdgas von 820 Nm<sup>3</sup>/h, bezogen auf einen Heizwert  $H_u$  von 36 MJ/Nm<sup>3</sup>.
7. Der neue GGR-Ofen darf durchgängig über das ganze Jahr betrieben werden. Ein Parallelbetrieb beider Öfen (GGR-Ofen und Kalkofen 2) ist an maximal 200 Tagen pro Jahr zulässig. Bei Ausfall des GGR-Ofens ist ein Betrieb des Reserveofens (Kalkofen 1) und des Kalkofens 2 parallel möglich. Ein gemeinsamer Betrieb aller drei Öfen ist nicht zulässig.

**B. Luftreinhaltung****Abgaserfassung und Emissionsminderung**

1. Die im Abgas aus dem GGR-Kalkbrennofen enthaltenen Stäube sind in einem filternden Entstauber (Schlauchfilter) abzuscheiden. Das gereinigte Abgas ist über den Schornstein des neuen GGR-Ofens ins Freie abzuleiten. Betriebsstörungen am Abgasreinigungssystem sind umgehend zu beheben.
2. Die bei der Befüllung des Braunkohlenstaubsilos auftretenden Stäube sind vor der Ableitung ins Freie über einen Aufsatzfilter zu reinigen.

Für diesen Aufsatzfilter ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, in der dieser einen Gehalt an Gesamtstaub in der gereinigten Abluft von  $\leq 10 \text{ mg/m}^3$  garantiert (Garantieerklärung).

Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel nur ein Aufsatzfilter mit der vorgenannten Mindestanforderung zum Einsatz kommt.

3. Die Brennstoffzuführung aus dem Lagersilo für Braunkohlenstaub für die Feuerung des GGR-Kalkbrennofens sowie die Filterstaubförderung sind geschlossen auszuführen.

Der Scheibendosierer für die Beschickung des GGR-Ofens ist mit einem Aufsatzfilter auszurüsten.

Für diesen Aufsatzfilter ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, in der dieser einen Gehalt an Gesamtstaub in der gereinigten Abluft von  $\leq 10 \text{ mg/m}^3$  garantiert (Garantieerklärung).

Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel nur ein Aufsatzfilter mit der vorgenannten Mindestanforderung zum Einsatz kommt.

4. Die an der Siloanlage, den zwei neuen Siebanlagen, der Prallmühle und dem Becherwerk und den nachfolgenden Übergabestellen auftretenden Stäube sind vor der Ableitung ins Freie über den Schornstein der Siloanlage in einem filternden Abscheider (Gewebefilter) zu reinigen.
5. Die Verladestellen für die Lkw-Verladung sind mit staubdichten und abgesaugten Verladeeinrichtungen zu versehen. Die Abluft ist der Entstaubung der Siloanlage zu zuführen und zu reinigen.

#### **Emissionsbegrenzungen**

6. Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas des GGR-Kalkbrennofens dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Stickstoffoxide, angegeben als NO <sub>2</sub>	0,35 g/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide, angegeben als SO <sub>2</sub>	0,20 g/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	0,50 g/m <sup>3</sup>
organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	30 mg/m <sup>3</sup>

**Hinweis:**

Bei Betrieb des Kalkschachtofens 2 und/oder 1 sind im gereinigten Abgas aus der bestehenden Entstaubungsanlage ebenfalls die vorgenannten Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Dazu werden die bestehenden Genehmigungsbescheide entsprechend geändert.

7. Die in Auflage B.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf feuchte Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 11 Vol.-% zu beziehen.
8. Die Massenkonzentration an Gesamtstaub im gereinigten Abgas der Entstaubung der Siloanlage darf 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
9. Die in Auflage B.8 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu beziehen.
10. Gemäß den Vollzugsempfehlungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 12.11.2013 sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxiden durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen.

**Ableitbedingungen**

11. Die gereinigten Abgase aus dem GGR-Kalkbrennofen sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 54,5 m über Erdgleiche abzuleiten.



12. Die gereinigten Abgase aus der Entstaubung der Siloanlage sind in einer Höhe von 42,1 m über Erdgleiche abzuleiten.
13. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
14. Die gereinigten Abgase aus dem Aufsatzfilter des Braunkohlenstaubsilos sind in einer Höhe von 30,0 m über Erdgleiche (entsprechend der Höhe des Braunkohlenstaubsilos) abzuleiten.

### **Messung und Überwachung der Emissionen**

#### **Messplätze**

15. Für die Durchführung von Einzelmessungen (s. Auflage B.18) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
16. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

#### **Messverfahren und Messeinrichtungen**

17. Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

### **Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen**

18. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) feststellen zu lassen, ob die in den Auflagen B.6 und B.8 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Im ersten Betriebsjahr ist eine zusätzliche Ermittlung der auftretenden Emissionsmassenkonzentrationen an Stickstoffoxiden durchzuführen.
19. Die Messungen in Auflage B.18 dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden und sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.
20. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
  - b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.
  - c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
  - d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
21. Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage B.18 erstmalig und nach der Auflage B.19 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Auflagen B.6 und B.8 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

22. Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

23. Die Filtereinrichtungen der Entstaubung der GGR-Ofenanlage sowie der Entstaubung der Siloanlage sind mit einer Differenzdruckmessung auszurüsten.

#### **Allgemeine Anforderungen**

24. Die Feuerung des GGR-Kalkbrennofens sowie alle Abgasreinigungseinrichtungen sind regelmäßig zu warten. An der Feuerung des GGR-Kalkbrennofens sind Optimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Minimierung der auftretenden Stickstoffoxidemissionen (vgl. Auflage B.10) durchzuführen.
25. Für den Betrieb und die Wartung der Feuerung des GGR-Kalkbrennofens sowie der filternden Entstauber sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen sind für die filternden Entstauber die VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) zu berücksichtigen.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

26. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den o. g. Einrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Kulmbach auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Optimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Minimierung der Stickstoffoxidemissionen sind ebenfalls zu dokumentieren.

#### **C. Lärmschutz**

1. Die Bauausführung und der Betrieb des neuen Kalkschachtofens hat unter Berücksichtigung der schalltechnischen Anforderungen des Gutachtens Nr. 14.7650-b01 des Ingenieurbüros IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 01.12.2014 zu erfolgen.
2. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998, ISBN 0939-4729) einzuhalten.

3. Die Beurteilungspegel, der von allen Betriebsanlagen der Firma Johann Bergmann GmbH & Co. Kalkwerk (Steinbruch Nordfeld, Steinbruch Südfeld, Kalkwerk, Schotterwerk und Aufbereitungsanlagen), einschließlich des Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche, dürfen gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten. Für den Neubau des Kalkschachtofens werden die in der nachstehenden Tabelle genannten Immissionsrichtwertanteile festgelegt:

<b>Immissionsort</b>	<b>Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm Tag/Nacht [dB(A)] Gesamtbetrieb</b>	<b>Immissionsrichtwertanteil Tag/Nacht [dB(A)] Neubau Kalkschachtofen</b>
IO 1 Azendorf 59, Flur- Nr. 475	60 / 45	50 / 35
IO 2 Azendorf 37, Flur- Nr. 485	60 / 45	50 / 35
IO 3 Azendorf 57, Flur- Nr. 69	60 / 45	50 / 35

Die zulässigen Immissionsrichtwerte wurden unter Berücksichtigung der weiteren vorhandenen Betriebsanlagen der Fa. Bergmann festgelegt. Dabei wurde die Bebauung in Azendorf als Mischgebiet (MI gemäß BauNVO) eingestuft.

4. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des darauf folgenden Tages. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen.
5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Spätestens 6 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Kalkschachtofens ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messinstitut) die Einhaltung der in Punkt C.3 festgelegten Immissionsrichtwerte nachzuweisen. Die Messungen sind nach TA-Lärm in der jeweils gültigen Fassung bei bestimmungsgemäßigem Vollastbetrieb der Anlagen einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs an den genannten Immissionsorten durchzuführen.

7. Die Kalksteinaufgabe und -zuführung am Ofenkopf ist komplett einzuhausen.

Um die Geräuscentstehung beim Befüllen des Verteilerbunkers und der Beschickung der Ofenschächte zu minimieren, ist der gesamte Aufgabebereich oberhalb der Ofenschächte mit Gummi- bzw. Elastomer-Matten auszukleiden.

Für die Einhausung des Ofenkopfes ist folgender Aufbau vorzusehen:

- 0,75 mm Stahlblechkassette, 160 mm tief
- 160 mm Mineralfasermatten, ca. 50 kg/m<sup>3</sup>
- 0,75 mm Stahltrapezblech

Dieser Aufbau muss ein bewertetes Schalldämm-Maß von **R'<sub>w</sub> > 42 dB** erreichen.

8. Um den für die Schallabstrahlung der Verbrennungsluftgebläse und der teilweise im Freien liegenden Verbrennungsluftleitung angegebenen Wert von **LWA = 75 dB(A)** einzuhalten, ist ein entsprechend dimensionierter Schalldämpfer einzubauen und die Rohrleitungen sind zu isolieren.
9. Durch den Einbau druckseitiger Schalldämpfer und strömungstechnisch optimierter Ventile und Rohrleitungen ist sicherzustellen, dass der zulässige Schalleistungspegel für das Kühlluftsystem vom **LWA = 77 dB(A)** eingehalten wird.
10. Die ins Freie abgestrahlte Schalleistung der Siebanlage darf einen Wert von höchstens **LWA = 80 dB(A)** erreichen. Diese Vorgabe ist bei der Detailplanung des Siebgebäudes zu berücksichtigen.
11. Für den Emissionsanteil des Mühlengebäudes und der dazugehörigen Fördereinrichtungen ist ein Wert von **LWA = 83 dB(A)** einzuhalten. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen für die Technikkomponenten sind im Rahmen der Detailplanung abzustimmen.

#### D. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

1. Die lt. Antragsunterlagen neu zu errichtenden Anlagenteile, insbesondere das Braunkohlenstaubsilo und die Förderleitung zur Feuerung, sind so zu installieren, dass keine Gefahr einer Beschädigung durch den Werksverkehr besteht, oder es ist ein entsprechender Anfahrtschutz anzubringen.
2. Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in den explosionsgefährdeten Bereichen müssen die Explosionssicherheit der in den einzelnen Ex-Zonen befindlichen Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden.

Im Rahmen dieser Prüfung sind die Maßnahmen nach dem Explosionsschutzkonzept des Ingenieurbüros für Techn. Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung zu prüfen und zu dokumentieren.

3. Die überwachungsbedürftigen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen des Braunkohlenstaubsilos und dessen Einrichtungen, die Braunkohlenstaub-Förderleitungen, die im Freien verlegten Erdgasleitungen, sowie die Feuerungsanlage und die Geräte, welche Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelanordnungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG sind oder beinhalten, müssen
    - vor Inbetriebnahme,
    - nach Instandsetzung sicherheitstechnisch relevanter Teile und
    - spätestens alle 3 Jahre wiederkehrendgemäß BetrSichV auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.
  4. Die Prüfungen unter Nrn. III.D.2 und III.D.3 sind durch eine befähigte Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt.
- E. Baurecht / Bautechnik
1. Sämtliche Prüfberichte der LGA Bayreuth, der LGA Regensburg, des Dr.-Ing. Christoph Meinsma und des Prof. Dr.-Ing. Hugo Rieger sind zu beachten.
  2. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise muss durch einen Prüfenieur für Baustatik bzw. ein Prüfamts erfolgen und wird vom Landratsamt Kulmbach beauftragt. Alternativ ist auch die Vorlage einer typengeprüften Statik möglich. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Prüfberichte bzw. die Typenstatik, das Baugrundgutachten, Protokolle der Baugrubenabnahmen und evtl. erforderliche Stellungnahmen zur Anwendbarkeit der Typenprüfung dem Landratsamt vorliegen.
  3. Zusätzlich wird rechtzeitig vor Baubeginn (Erd- und Fundamentarbeiten) ein zugelassener regionaler Prüfstatiker, Prüfenieur oder Prüfsachverständiger für Standsicherheit mit der Bauüberwachung durch das Landratsamt Kulmbach beauftragt. Dazu sind dem Prüfer das Baugrundgutachten und die gültige Typenstatik zur Verfügung zu stellen.
  4. Der Baubeginn sowie der weitere Baufortschritt sind mit dem beauftragten Prüfer abzustimmen.
  5. Damit im Notfall sofort richtig gehandelt werden kann, ist es notwendig, das Personal in regelmäßigen Abständen entsprechend zu schulen. Zu diesem Zweck wird auch die Ausarbeitung einer Handlungsanweisung für alle Mitarbeiter dringend empfohlen.

6. Die geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften für die Aufstellung und den Betrieb, sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
7. Es ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anlagen nicht von unbefugten Personen betreten werden können.
8. Die Bescheinigung eines zugelassenen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) über die Prüfung des Brandschutznachweises muss dem Landratsamt Kulmbach vor Baubeginn vorliegen. Weiterhin ist die Bescheinigung dieses Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung der Bauaufsichtsbehörde vor Nutzungsbeginn vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO).
9. Für die Anlage notwendige wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige nach PrüfVBau durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen. Die genannten Prüfungen sind schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.
10. Maßgebend für die Bauausführung sind die beiliegenden geprüften und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen.
11. Es dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und den eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen (Art. 15 bis 23 BayBO).
12. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen (z. B. Wasser, Abwasser, Hoch- und Niederspannung, Telefon, Gas usw.) sind die Träger dieser Einrichtungen rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
13. Sollte Verkehrsraum benötigt werden oder die Sperrung öffentlicher Verkehrsflächen notwendig sein, so ist dies rechtzeitig bei der Gemeinde, dem zuständigen Straßenbaulasträger und bei der Verkehrsbehörde unter Vorlage eines Absperrplanes zu beantragen (Art. 14 BayBO).
14. Während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 BayBO).

#### F. Feuerwehr

1. Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr Azendorf ist vor Inbetriebnahme in die Anlage einzuweisen und auf Besonderheiten der Anlage hinzuweisen.

2. Für den Neubau des Kalkschachtofens mit Technikgebäude und Siloanlage ist vor Nutzungsbeginn ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (KBR) und der Freiwilligen Feuerwehr zu erstellen.

Dieser ist vor Nutzungsbeginn der Brandschutzdienststelle (KBR) in elektronischer Form (als PDF-Dokument) und der Feuerwehr laminiert in Papierform (A3) auszuhandigen.

3. Die Zufahrtsstraße zum Firmengelände ist als Feuerwehrezufahrt und die Stellflächen für die Feuerwehr auf dem Gelände sind durch entsprechende Beschilderung zu kennzeichnen und von parkenden Fahrzeugen frei zu halten.

G. Wasserrecht, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen.

H. Sonstiges

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Landratsamt Kulmbach mit dem beiliegenden Formblatt anzuzeigen.

#### **IV. Kostenentscheidung**

1. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 68.201,00 € festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I. Sachverhalt**

Die Johann Bergmann GmbH & Co., vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Dieter Groppe, Azendorf 63, 95359 Kasendorf, beantragte mit Schreiben vom 05.09.2014 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kalkschachtofens mit Technikgebäude und Siloanlage auf dem Betriebsgrundstück des Kalkwerks Azendorf, Fl.-Nr. 492, Gemarkung Azendorf. Der Antrag ging nach Änderung der Planunterlagen am 01.10.2014 beim Landratsamt Kulmbach ein.



Die Firma Johann Bergmann GmbH & Co. plant das bestehende Kalkwerk durch die Errichtung und den Betrieb eines GGR-Kalkbrennofens mit Kohlenstaubfeuerung zu modernisieren. Der neue Kalkbrennofen ist auf eine Produktionskapazität von 200 t Branntkalk pro Tag ausgelegt. Als Brennstoff kann Erdgas und Braunkohlenstaub eingesetzt werden, wobei in der Regel ein Betrieb mit Braunkohlenstaub vorgesehen ist. Die Feuerungswärmeleistung beträgt maximal 8,2 MW.

Es ist geplant, den neuen GGR-Ofen durchgängig über das ganze Jahr zu betreiben. Der Kalkofen 2 wird zunächst parallel betrieben und dann abgeschaltet. Der Kalkschachtofen 1 und die dazugehörige Entstaubungsanlage sollen als Reserveofen vorgehalten werden.

Zukünftig kann bei Bedarf ein Parallelbetrieb beider Öfen (GGR-Ofen und Kalkofen 2) erfolgen. Bei Ausfall des GGR-Ofens ist ein Betrieb des Reserveofens (Kalkofen 1) und des Kalkofens 2 parallel möglich. Ein gemeinsamer Betrieb aller drei Öfen ist nicht zulässig.

Die Öfen können auch im Teillastbetrieb gefahren werden. Dabei wird der Kalkofen 2 mit ca. 55 t/d und der GGR-Ofen mit ca. 60 – 80 t/d betrieben.

Neben dem GGR-Kalkbrennofen ist die Errichtung und der Betrieb von vier neuen Kalksilos (Fassungsvermögen jeweils 1.250 m<sup>3</sup>), sechs Kalksilos (Fassungsvermögen jeweils 220 m<sup>3</sup>) zur Zwischenlagerung von Branntkalk mit vorgeschalteten Siebanlagen und Lkw- Verladeeinrichtungen, eines Kohlenstaubsilos (Fassungsvermögen: 300 m<sup>3</sup>), einer Mühle und verschiedener Förder- und Entstaubungseinrichtungen geplant.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.4.1.1 der 4. BImSchV einer Genehmigung, die in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden muss.

Für die geplante Anlage besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder -vorprüfung nach UVPG.

Zeitgleich mit dem Hauptantrag wurde auch ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Ofenfundaments und die Errichtung des Technikgebäudes zum einen und zum anderen für die Errichtung des Ofens, die Aufstellung des Braunkohlenstaubsilos, die Fundamente für das Mühlengebäude und für die Siloanlage und die Errichtung der Siloanlage gestellt. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 05.11.2014 und einem E-Mail vom 18.11.2014 noch konkretisiert.

Mit Bescheid vom 21.11.2014 wurde nach § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung des Technikgebäudes und die Errichtung des Ofenfundaments und des Ofentischs unter Beachtung von Nebenbestimmungen zugelassen.

Das Vorhaben wurde am 19.12.2014 im Amtsblatt Nr. 51 des Landkreises Kulmbach und auf der Internetseite des Landkreises Kulmbach bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 29.12.2014

bis zum 28.01.2015 im Landratsamt Kulmbach und der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf aus. Nachdem bis zum Ende der Einwendungsfrist am 11.02.2015 weder im Landratsamt Kulmbach noch in der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf Einwendungen eingegangen sind, wurde der für den 04.03.2015 vorgesehene Erörterungstermin abgesagt. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 26.02.2015 bekannt gemacht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen (alphabetisch sortiert) als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten:

- Kreisbrandrat Stefan Härtlein
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 33 Bauleitplanung, Bauordnung
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 34 Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 34 untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 34 untere Wasserrechtsbehörde
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 35 Umweltschutzingenieur
- Landratsamt Kulmbach – Sachgebiet 42 Bautechnische Begutachtung
- Markt Kasendorf
- Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt

Die vorgenannten Stellen haben dem Vorhaben, teilweise unter Benennung von Nebenbestimmungen, grundsätzlich zugestimmt. Auf die vorliegenden Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Auf Antrag vom 21.04.2015 wurde mit Bescheid vom 28.04.2015 nach § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung des Kalkschachtofens in Bauabschnitten je nach Vorlage der geprüften Statik und des Braunkohlenstaubsilos unter Beachtung von Nebenbestimmungen zugelassen.

Auf Antrag vom 27.08.2015 wurde mit Bescheid vom 07.09.2015 nach § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung des Mühlengebäudes und die Aufstellung der Siloanlage inklusive Aufbereitung unter Beachtung von Nebenbestimmungen zugelassen.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Kulmbach ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage mit ihren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen, die nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung wird im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG erteilt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV).

Die Anlage unterliegt nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I, Nr. 3 b, den Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).

Zwischenzeitlich sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid bekannt gegeben (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.3.2013).

Die Umweltministerkonferenz hat die Vollzugsempfehlungen (Stand 12.11.2013) zum neuen Stand der Technik der Vorsorgeanforderungen der TA-Luft für die entsprechenden Anlagen der BVT-Merkblätter Eisen- und Stahlerzeugung (IS), Glasherstellung (GLS), Lederindustrie (TAN) und Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie (CLM) zur Kenntnis genommen und einer Veröffentlichung zugestimmt. Diese Regelungen sind zusätzlich zu beachten.

3. Eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) war nicht notwendig, da das Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG nicht genannt ist.
4. Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO in der Genehmigung enthalten.
5. Durch den Betrieb der geplanten Anlage sind keine Gefährdungen für das Grundwasser und den Boden zu befürchten. Deshalb kann auf einen Bericht über den Ausgangszustand verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).
6. Auf die Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG erfüllt sind. Es muss demnach sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sein.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil die beantragte Anlage unter Beachtung der gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt. Auch ist nicht ersichtlich, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen entgegenstehen.

### 6.1 Emissionen

Durch den Betrieb des GGR-Ofens und der oben beschriebenen Nebeneinrichtungen, sowie des Fahrverkehrs treten Staub- und Lärmemissionen auf.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde vom TÜV Süd Industrie Service GmbH eine umfangreiche Immissionsprognose unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung erstellt (Auftrags-Nr.: 2221577, Gutachten vom 11.12.2014).

Zu den Fragen des Lärmschutzes hat das Fachbüro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH Schallimmissionsmessungen zur Ermittlung der Vorbelastung (Bericht-Nr. 14.7650-b02 vom 25.11.2014) und eine schalltechnische Prognose für die neu geplanten Anlagen durchgeführt (Bericht-Nr. 14.7650-b01 vom 01.12.2014).

Die Gutachten wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landratsamtes erstellt.

### 6.2 Luftreinhaltung

#### **Kohlenstaubsilo und Brennstoffversorgung**

Die Anlieferung des Braunkohlenstaubs (BKS) erfolgt mittels Silo-Lastkraftwägen. Es werden tagsüber ca. 2 Lkw/d bzw. 10 Lkw/Woche werktags angeliefert. Der Braunkohlenstaub wird pneumatisch in das neue Braunkohlenstaubsilo gefördert. Der Nenninhalt des Silos beträgt 300 m<sup>3</sup> für ca. 180 t BKS. Das Silo ist mit einem Siloaufsatzfilter (ca. 30 m<sup>3</sup> Filterfläche, 12 Filterpatronen) mit pneumatischer Abreinigung ausgerüstet. Das gereinigte Abgas wird in einer Höhe von 30 m über Erdgleiche abgeleitet.

Der GGR-Ofen kann auch mit Erdgas befeuert werden. Dazu wird die Befeuerungsanlage mit bis zu 950 Nm<sup>3</sup>/h Erdgas aus dem Werksnetz des bestehenden Kalkwerks über eine Stichleitung versorgt.

#### **GGR-Ofen**

Der Kalkstein muss im GGR-Ofen auf 900 °C erhitzt werden. Die Oberflächentemperatur darf dabei aber nicht über 1150 °C steigen.

Die an den Übergabestellen im Bereich des Ofenkopfes auftretenden staubhaltigen Abgasströme werden über die Entstaubung der Ofenanlage entstaubt.

Das Abgas aus dem Ofen wird in einem filternden Entstauber (Gewebefilter) gereinigt und in einer Höhe von 53,7 m (geplant) über Erdgleiche ins Freie abgeleitet.

Nach dem vorliegenden TÜV-Gutachten errechnet sich aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der Anwendung der 20 °-Regel (Gebäudebreite 9,5 m, Traufhöhe 49,8 m) eine erforderliche Schornsteinmindesthöhe für die Emissionsquelle des GGR-Ofens von 54,5 m über Erdgleiche. Damit werden die Anforderungen an die freie Ableitung gemäß Nr. 5.5.1 TA-Luft für die Abführung der Abgase aus dem GRR-Ofen erfüllt.

### **Siloanlage**

Die Siloanlage besteht aus vier neuen Kalksteinsilos (Fassungsvermögen jeweils 1.250 m<sup>3</sup>) und sechs Silos (Fassungsvermögen jeweils 220 m<sup>3</sup>) für die Zwischenlagerung von verschiedenen Korngrößenklassen sowie dem oben genannten Braunkohlenstaubsilo und Förder- und Entstaubungseinrichtungen. Den Lagersilos sind zwei Siebanlagen mit einer Durchsatzkapazität von jeweils ca. 20 t/h und eine Prallmühle mit einer Durchsatzkapazität von ca. 250 t/h vorgeschaltet. Weiterhin sind verschiedene Förder- und Dosiereinrichtungen vorgesehen.

Alle Kalksteinsilos sowie weitere Aufbereitungsanlagen (Mühle, Becherwerke, Siebanlagen), Förderanlagen und die Lkw-Verladung werden über eine Entstaubungseinrichtung gefiltert. Der Filterstaub wird direkt einem Silo der Siloanlage zugeführt. Die so gereinigte Luft wird über einen Schornstein in einer Höhe von 42 m (geplante Höhe) abgeleitet.

Für die Ableitung der Abgase aus der Entstaubung der Siloanlage wird aus fachtechnischer Sicht eine Schornsteinbauhöhe von mindestens 42,1 m über Erdgleiche (entsprechend 3 m über Dach des Siebgebäudes) für erforderlich erachtet.

### **Betriebszeiten**

Der neue GGR-Ofen wird durchgängig über das ganze Jahr betrieben. Ein Parallelbetrieb beider Öfen (GGR-Ofen und Kalkofen 2) ist an maximal 200 Tagen pro Jahr zulässig. Bei Ausfall des GGR-Ofens ist ein Betrieb des Reserveofens (Kalkofen 1) und des Kalkofens 2 parallel möglich. Ein gemeinsamer Betrieb aller drei Öfen ist nicht zulässig.

Der Lkw- Lieferverkehr erfolgt werktags während der Tageszeit (06.00-22.00 Uhr) und findet in der Regel zwischen 7.00 und 18.00 Uhr und am Samstag bis 12.00 Uhr statt.

### **Immissionsprognose**

Für das Vorhaben der Firma Johann Bergmann GmbH & Co. wurde zusätzlich eine Immissionsprognose durchgeführt. Die Betrachtung der Immissions-Jahres-

Gesamtbelastung zeigt, dass für die betrachteten luftverunreinigenden Stoffe/Stoffgruppen der Jahresimmissionswert sicher unterschritten wird.

Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der Fa. Bergmann keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

### 6.3 Lärm

Die von allen Anlagen der Firma Johann Bergmann GmbH & Co. (Steinbruch Nordfeld, Steinbruch Südfeld, Kalkwerk, Schotterwerk und den Aufbereitungsanlagen, einschließlich des zugehörigen Fahrzeugverkehrs) ausgehenden Geräusche dürfen die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten.

Die letzte Erweiterung am Standort erfolgte durch die Erschließung des neuen Steinbruches (Südfeld) im Jahr 2007. Im Genehmigungsbescheid wurden für den Steinbruchbetrieb, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte von tags 54 dB(A) und nachts 39 dB(A) festgelegt.

Zur Beurteilung der von dem Neubau verursachten Geräuschimmissionen hat das Fachbüro IBAS ein schalltechnisches Gutachten (Bericht-Nr.: 14.7650-b01) erstellt. Weiterhin wurden zur Ermittlung der Vorbelastung Schallimmissionsmessungen an den betroffenen Wohnhäusern in der Nachbarschaft durchgeführt (Bericht-Nr.: 14.7650-b02).

Die Festlegung der Immissionsorte erfolgte in Abstimmung mit dem Landratsamt. Zur Beurteilung werden die jeweils nächstgelegenen Wohnhäuser herangezogen. Die Ortschaft Azendorf ist als Dorfgebiet einzustufen. An allen Immissionsorten sind die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten.

Immissionsmessungen in der Nachbarschaft des Kalkwerkes erfolgten zuletzt am 29.10.2014 durch das Fachbüro IBAS. Die Messergebnisse zeigen, dass der nachts zu Grunde zulegende Immissionsrichtwert von 45 dB(A) durch den bestehenden Betrieb am bisher relevanten Immissionsort sicher eingehalten wird. An zusätzlichen für den Neubau betrachteten Immissionsorten wird der gültige Richtwert ausgeschöpft bzw. überschritten.

Im Zuge der schalltechnischen Gesamtplanung wird in Abstimmung mit dem Fachbüro IBAS für den Neubau daher ein Immissionsanteil angestrebt, der 10 dB unter dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) liegt. Damit fügt sich der neue Ofen verträglich in das schalltechnische Gesamtkonzept ein.

Für den geplanten Ofenneubau werden die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile zu Grunde gelegt:

<b>Immissionsort</b>	<b>Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm Tag/Nacht [dB(A)]</b>	<b>angestrebter Immissions- richtwertanteil Tag/Nacht [dB(A)]</b>
IO 1 Azendorf 59, Flur- Nr. 475	60 / 45	50 / 35
IO 2 Azendorf 37, Flur- Nr. 485	60 / 45	50 / 35
IO 3 Azendorf 57, Flur- Nr. 69	60 / 45	50 / 35

Die geplante Neuanlage umfasst im Wesentlichen den GGR-Ofen, das Technikgebäude, und die Branntkalkaufbereitung (Mühle, Siebanlagen, Silos).

Das Fachbüro IBAS hat anhand von Schallausbreitungsberechnungen nach den einschlägigen Richtlinien, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise und den maßgebenden Schallquellen den Beurteilungspegel in der Nachbarschaft berechnet. Am nächstgelegenen Immissionsort IO 2, Azendorf Nr. 37, wurde ein Beurteilungspegel von  $L_r = 35$  dB(A) für die maßgebende Nachtzeit ermittelt. Der hier für ein Dorfgebiet gültige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) wird demnach um 10 dB unterschritten. Somit fügt sich der Immissionsbeitrag der durch die geplanten Neubaumaßnahmen an den Wohnhäusern verursachten Geräusche in das schalltechnische Gesamtkonzept am Standort ein.

Aus schalltechnischer Sicht kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die geplante Errichtung und der Betrieb des Schachtofens unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Standort mit der Nachbarschaft verträglich ist.

#### 6.4 Gemeindliches Einvernehmen

Der Marktgemeinderat des Marktes Kasendorf hat in seiner Sitzung am 14.01.2015 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

#### 6.5 Bauplanungsrechtliche und baurechtliche Belange

Der geplante Anlagenstandort liegt in einem bereits bebauten Gebiet und stellt planungsrechtlich ein Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB (faktisches Industriegebiet) dar. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in dieses faktische

Industriegebiet ein. Das Flurstück, auf dem die neue Anlage errichtet und betrieben wird, befindet sich im Eigentum der Antragstellerin.

7. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurden die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange gehört, die unter I. Sachverhalt genannt sind. Die von den beteiligten Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 Kostengesetz (KG). Die Gebühr errechnet sich nach Tarif-Nrn. 8.II.0/ 1.1.1.2 und 8.II.0/ 1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz) auf der Grundlage der Investitionskosten von 9.101.000,00 € und den Baukosten von 7.849.000,00 € (laut Kostenaufstellung vom 22.09.2015). Die Investitions- und Baukosten sind nach Tarif-Nrn. 8.II.0/ 1.1.3 und 1.V.0/ 2 auf volle 500 Euro aufzurunden.

Berechnung für den Kalkschachtofen:

Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.1.2

Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. €

Grundbetrag = 15.750,00 €

zzgl. 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten

= 4 ‰ aus 6.601.000 € = 26.404,00 €

Summe 42.154,00 €

Zuzüglich Erhöhungen gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1

Baugenehmigungsgebühr für GGR-Ofen, Mühlengebäude, Siloanlage (Tarif-Nrn. 2.I.1/ 1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2):

4 ‰ aus 7.849.000,00 € = 31.396,00 €

(2 ‰ aus 2.I.1/ 1.24.1.1.2 plus 2 ‰ aus 2.I.1/ 1.24.1.2.2.2)

davon 75 % 23.547,00 €

Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.2

Verwaltungsaufwand für Stellungnahmen

Gutachten technischer Umweltschutz Prüffeld Lärm 500,00 €

Gutachten technischer Umweltschutz Prüffeld Luftreinhaltung 1.500,00 €

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft 500,00 €

Gesamtgebühr: 68.201,00 €

Auslagen sind nicht angefallen

Gesamtkosten: 68.201,00 €



Hinweise:

1. Allgemein

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Baurecht

Es wird dringend empfohlen, sich bereits vor Baubeginn mit den Berufsgenossenschaften sowie der Arbeitssicherheit und dem Gewerbeaufsichtsamt abzustimmen, da nach deren Rechtsvorschriften möglicherweise höhere Anforderungen, insbesondere an Rettungswege, Notausgänge, Beleuchtung, usw. zu erfüllen sind als in der vorliegenden Baugenehmigung gefordert.

Es wird empfohlen alle Anlagen mit automatisierten Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

3. Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft am Landratsamt Kulmbach

Für den Bau, Betrieb und Überwachung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Anlagenverordnung (VAwS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Bau- und Gewerbebereichs, bleiben hiervon unberührt.

Der ordnungsgemäße Betrieb und die Überwachung der Anlagen sind im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung durch den Betreiber sicherzustellen. Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die Veranlassung notwendiger Maßnahmen sind aufzuzeichnen.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern / des Untergrunds nicht zu besorgen ist.

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich dem Landratsamt Kulmbach oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers / des Untergrunds nicht auszuschließen ist.

Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

#### 4. Wasserrecht

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für die Durchführung des Wasserrechtsverfahrens sind beim Landratsamt Kulmbach – Untere Wasserrechtsbehörde – Planunterlagen in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (z. B. Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Vießmann  
Bauberrat